

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Öffentliche Bekanntmachung	3
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 1.1 Durchführung eines Kirschenfestes 2019	5
Vorlage 8036 öff	5
TOP Ö 3 Aufhebung eines Sperrvermerks im Teilhaushalt 2 für Mobilieranschaffungen und Neuanschaffungen in 2 Technikräumen der Schillerschule	7
Vorlage 8038 öff	7
8038-1 öff Schulmöbel 8038 öff	9
8038-2 öff Werkzeuge Technikräume 8038 öff	11
TOP Ö 4 Freiwillige Feuerwehr Dettingen an der Erms	13
Vorlage 8020/1 öff	13
TOP Ö 6 Aufstellung der Vorschlagliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023	15
Vorlage 8035 öff	15
8035-1 öff Vorschlagliste 8035 öff	17
8035-2 öff Auszug GVG 8035 öff	21
TOP Ö 7 Information des Gemeinderats über erteilte Auflagen, Befreiungen bzw. Ausnahmen bei laufenden Bauvorhaben	25
Informationsvorlage 8007 öff	25
8007-1 bis 8007-17 öff Planunterlagen 8007 öff	29





Gemeindeverwaltung  
Dettingen an der Erms

09.05.2018

## Einladung

zu einer Sitzung des Gemeinderats am Donnerstag, 17.05.2018 im Sitzungssaal des Rathauses "Schlößle".

**Beginn: 19:00 Uhr**

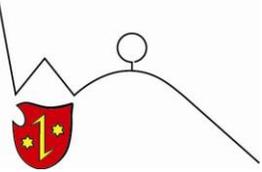
## Tagesordnung

- 1 Laufendes und Bekanntgaben
- 1.1 Durchführung eines Kirschenfestes 2019  
Vorlage: 8036 öff
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Aufhebung eines Sperrvermerks im Teilhaushalt 2 für  
Mobiliaranschaffungen und Neuanschaffungen in  
2 Technikräumen der Schillerschule  
Vorlage: 8038 öff
- 4 Freiwillige Feuerwehr Dettingen an der Erms  
hier: Vorstellung Feuerwehrbedarfsplan  
Vorlage: 8020/1 öff
- 5 Ortsrecht  
hier: Satzung zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für  
Wohnungen - Vorberatung  
Vorlage: 7931 öff
- 6 Aufstellung der Vorschlagliste für die Wahl der Schöffen für die  
Geschäftsjahre 2019 bis 2023  
Vorlage: 8035 öff
- 7 Information des Gemeinderats über erteilte Auflagen,  
Befreiungen bzw. Ausnahmen bei laufenden Bauvorhaben  
Vorlage: 8007 öff
- 8 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hillert  
Bürgermeister





## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8036 öff	Sachbearbeitung: Regine Ries AZ: 336 - Rs	25.04.2018	
Gremium GR	Datum 17.05.2018	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:			

### Beschlussvorlage

#### Durchführung eines Kirschenfestes 2019

---

##### I. Beschlussantrag

Um Beratung und Beschlussfassung über die Art und Weise der Durchführung eines Kirschenfestes 2019 wird gebeten.

##### II. Finanzielle Auswirkungen

Bei den Kirschenfesten 2005 und 2008 entstanden Kosten in Höhe von 30.000 – 40.000 € und am Standort Industriegebiet Vogelsangstrasse entstanden Kosten in Höhe von 23.000 € inklusive Bauhofkosten. Die Kosten für 2019 sind abhängig vom Standort des Kirschenfestes 2019.

##### III. Sachverhalt

Das erste Dettinger Kirschenfest wurde im Juli 2005 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt wurde nicht festgelegt, ob überhaupt - und vor allem in welchem Turnus - ein weiteres Kirschenfest durchgeführt werden soll. Das zweite Kirschenfest wurde dann im Jahr 2008 und das Dritte im Jahr 2012 durchgeführt.

In seiner Sitzung vom 10. November 2017 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, aus Anlass des 10-jährigen Jubiläums des Biosphärengebiets Schwäbische Alb im Jahr 2019 wieder ein Kirschenfest durchzuführen. Aus diesem Grund wurde der Turnus des Sportevents auf Jahre mit gerader Jahreszahl verschoben, damit nicht beide Großveranstaltungen im selben Jahr stattfinden werden.

Das Kirschenfest wurde –sofern es durchgeführt wird - auf ungerade Jahreszahlen festgelegt.

Nachdem jetzt schon Anfragen für Veranstaltungskalender und sonstige Veröffentlichungen für das Jahr 2019 bei der Verwaltung eingehen, und die Vorbereitungsphase für eine solche Veranstaltung recht lang ist, sollte bereits zum jetzigen Zeitpunkt über die Art und Weise der Durchführung und vor allem den Standort des Kirschenfestes 2019 beraten werden. Nach Rücksprache mit den „Kirschenexperten“ schlägt die Verwaltung vor, das Kirschenfest am 30. Juni 2019 durchzuführen.

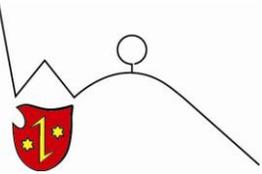
Nach einer Begehung vor Ort kommen aus der Sicht der Verwaltung folgende 3 Standorte in Frage:

**Standort 1:** Entlang des Kirschenweges (wie in 2005 und 2008) mit großem Zelt bei der Station 10 des Kirschenweges. (Logistisch mit Wasser/Abwasser und Strom sehr aufwändig; landschaftlich sehr reizvoll, mitten in den Streuobstwiesen)

**Standort 2:** Vom Rand des Industriegebietes Vogelsang (Zeltstandort in diesem Bereich) entlang der Geräteschuppen Glemsweg und dem Kirschenmuttergarten. (Logistisch deutlich einfacher, da Strom, Wasser und Abwasser vom Industriegebiet genommen werden kann; landschaftlich nicht so reizvoll da nur am Rande der Streuobstwiesen und direkt neben der B28)

**Standort 3:** Das Kirschenfest findet in der Ortsmitte statt mit Parallelveranstaltungen wie Führungen und Rundgängen im Kirschenweg und Kirschenmuttergarten. Dieser Veranstaltungsort würde eher einem Markt im Ort mit dem Thema Kirschen ähneln. Es müssten viele Parallelveranstaltungen und Führungen im Kirschenweg gemacht werden.

Alle 3 Standorte haben Vor und Nachteile, die im Rahmen der Sitzung von der Verwaltung näher erläutert werden.



## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8038 öff		Sachbearbeitung: Anke Martini AZ: 211.26 - Ma	25.04.2018
Gremium GR	Datum 17.05.2018	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:			

### Beschlussvorlage

#### **Aufhebung eines Sperrvermerks im Teilhaushalt 2 für Mobiliaranschaffungen und Neuanschaffungen in 2 Technikräumen der Schillerschule**

---

#### **I. Beschlussantrag**

1. Aufhebung des Sperrvermerks für die Mobiliaranschaffungen im Bereich der Sekundarstufe in Höhe von 30.000 €.
2. Aufhebung des Sperrvermerks für die Neuanschaffung von Werkzeugen für die Technikräume der Schillerschule in Höhe von 60.000 €.

#### **II. Finanzielle Auswirkungen**

90.000 €, die Mittel sind in der Haushaltsplanung 2018 berücksichtigt.

#### **III. Sachverhalt**

##### **1. Mobiliaranschaffungen im Sekundarbereich der Schillerschule**

Nach den Anmeldezahlen für das Schuljahr 2018/2019 sind insgesamt 62 Schüler für die Klasse 5 angemeldet. Dies bedeutet, dass nun drei 5. Klassen gebildet werden können. Zudem wird ebenfalls erstmalig eine 10. Klasse ab dem Schuljahr 2018/2019 gebildet.

Die Schillerschule würde daher gerne alle 3 Klassenzimmer der 5. Klasse möblieren (Tafel, Schülerstühle, Schülertische, Schülerschränke, Lehrerschrank, Lehrerschreibtisch, Lehrerstuhl etc.) damit diese Klassen ein einheitliches Ausstattungsniveau erhalten. Siehe auch Anlage 8038-1.

Die noch brauchbaren Möbel finden dann im Sekundarbereich weitere Verwendung.

Zum Schuljahr 2019/2020 werden die Schüler der Uhlandschule im jetzigen Schiller-schulgelände beschult. Danach werden die Möbel gesichtet und durch gezielte Ersatz-beschaffungen auf ein einheitliches System im gesamten Grundschulbereich umge-stellt. Diese werden dann in der entsprechenden Haushaltsplanung beantragt.

## **2. Neuanschaffungen für die Technikräume**

Im Baubudget der Schillerschule sind für die Technikräume keine neuen Anschaffungen für Werkzeuge (Klassensätze) enthalten. Lediglich Großmaschinen und Mobiliar.

Das vorhandene Werkzeug ist größten Teils seit ca. 30 Jahren im Einsatz, somit ver-schlissen und nicht mehr einsatzfähig und verkehrssicher.

In den letzten Jahren wurde aus folgenden Gründen bewusst kein neues Werkzeug mehr angeschafft:

- Mit der Realisierung der neuen Technikräume war immer auch ein Werkzeug-austausch von Seiten der Schulleitung und der Fachschaft Technik angedacht.
- Im Schuljahr 2017/18 wurden die Lehrerstellen im Fach Technik neu besetzt und diese in die Planungen der neuen Technikräume einbezogen.

Das neu zu beschaffende Werkzeugsystem kann nun nach dem aktuellen Lehrplan und der pädagogischen Ausrichtung der Fachschaft Technik passgenau zu den neu geplan-ten Schränken angeschafft werden.

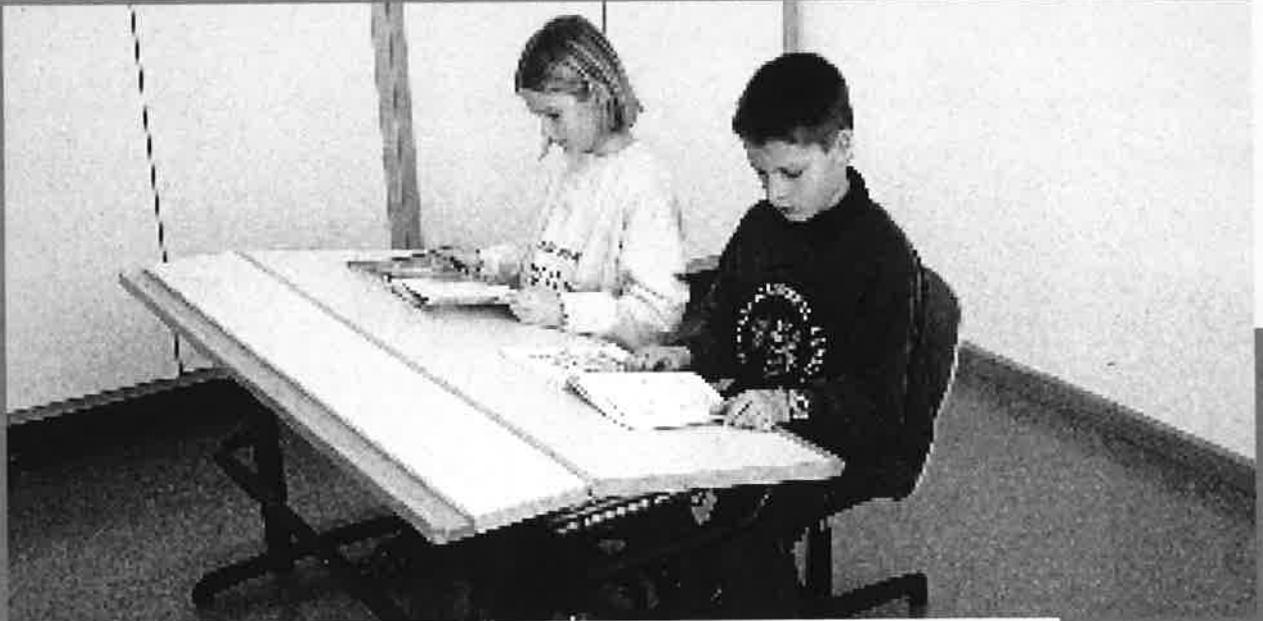
Eine Auflistung der zu beschaffenden Werkzeuge ist in der Anlage 8038-2 beigelegt.

Für weitere Auskünfte werden in der Sitzung Fr. Bahn Müller-Luft, Schulsozialarbeit Schillerschule, und H. Buck, Lehrer der Fachschaft Technik, anwesend sein. H. Hertl, Rektor der Schillerschule, lässt sich wegen einer zeitgleich stattfindenden Elternbeirats-sitzung entschuldigen.

# GUV-SI 8011 (bisher GUV 20.52)

## GUV-Informationen

### Sicherheit bei Bau und Einrichtung



## Richtig sitzen in der Schule

Mindestanforderungen an Tische und Stühle  
in allgemein bildenden Schulen



Gesetzliche  
Unfallversicherung

## Wenn schon sitzen, dann an angepassten Möbeln.

Für die meisten Arbeitsaufgaben der Schulleistende ist eine sitzende Arbeitsweise unverzichtbar. Daher findet der Unterricht für die Schüler überwiegend im Sitzen statt.

Im Gegensatz zum Stehen und Liegen wird beim Sitzen die Rückenmuskulatur einseitig belastet und die Lendenwirbelsäule entgegen ihrer natürlichen Biegung verformt. Daher führt lang dauerndes Sitzen zu Haltungsschäden und Rückenschmerzen.

### Diese Auswirkungen können gemildert werden durch:

- Tische und Stühle, die der Körpergröße des jeweiligen Schülers angepasst sind
- dynamisches Sitzen, d.h. häufiger Wechsel der Sitzpositionen
- Unterbrechung des Sitzens mit Bewegungspausen
- Tische mit geeigneten Tischplatten.

Da es keine gesunde Sitzhaltung gibt, ist es wichtig, dass alle Faktoren berücksichtigt werden, um gesundheitliche Schäden weitgehend auszuschließen.



### Auswahl der Schulmöbel

- normgerechte und sicherheitsgeprüfte Tische und Stühle
- in Höhendifferenzierung und Anzahl ausreichendes Größensortiment
- aufeinander abgestimmte Tische und Stühle unter Beachtung der Farbmarkierung

- einheitliche Ausstattung allgemeiner Unterrichtsräume der Schule oder einer Schulstufe zur Erleichterung des Möbelaustausches zwischen den einzelnen Räumen
- in Fachunterrichtsräumen möglichst zwei Tischhöhen und höhenverstellbare Stühle
- ein zu hoher Stuhl ist nachteiliger als ein zu niedriger

**Tabelle zur Groborientierung für die Bereitstellung der Möbel nach der z.Z. gültigen Norm**

Größe nach DIN ISO 5970	Prozentuale Verteilung der Mobiliargrößen auf die Jahrgangsstufen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9-13
<b>Größe 2</b> Körpergröße 113 – 127 cm Kennfarbe violett Tischhöhe 52 cm Sitzhöhe 30 cm									
<b>Größe 3</b> Körpergröße 128 – 142 cm Kennfarbe gelb Tischhöhe 58 cm Sitzhöhe 34 cm									
<b>Größe 4</b> Körpergröße 143 – 157 cm Kennfarbe rot Tischhöhe 64 cm Sitzhöhe 38 cm									
<b>Größe 5</b> Körpergröße 158 – 172 cm Kennfarbe grün Tischhöhe 70 cm Sitzhöhe 42 cm									
<b>Größe 6</b> Körpergröße ab 173 cm Kennfarbe blau Tischhöhe 76 cm Sitzhöhe 46 cm									

Quelle: Berquet, K.H., Sitz- und Haltungsschäden, Auswahl und Anpassung der Schulmöbel, Stuttgart 1988  
Die Funktionsmaße und sicherheitstechnischen Anforderungen für Stühle und Tische in Bildungseinrichtungen

sind in der deutschen Norm DIN ISO 5970 von Januar 1981 festgelegt, die zukünftig durch die europäische Norm EN 1729 ersetzt wird (z.Z. Entwurf pr EN 1729 von Mai 1995, siehe auch Seite 10).



WEBA Schulausstattung GmbH

fachraumausstattung  
technische medien

WEBA Schulausstattung GmbH - Ernst-L-Edelmann Str. 6 - 64760 Oberzent

## Gemeinschaftsschule Dettingen

### Kostenzusammenstellung Werkzeuge

incl. Werkzeug- und Werkzeugblocknummerierung und Werkzeugblockgriffe

Werkzeugart	für 16 Schüler	Anzahl der Fachräume	gesamt
Universalwerkzeuge	5.393,80	2,00	10.787,60
Metallwerkzeuge	7.599,40	2,00	15.198,80
Elektronikwerkzeuge	7.416,80	2,00	14.833,60
Holzwerkzeuge	5.745,40	2,00	11.490,80
<b>gesamt</b>			<b>52.310,80</b>

AKKU-Schrauber 10x  
 Schleifmaschinen 2x  
 Bregevorrichtung 1x  
 Stichsagen 2x  
 Tiefziehgerät 1x  
 Lotstationen 32x

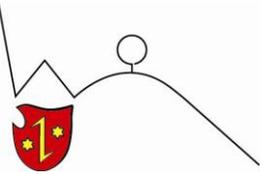
ca.  $\left\{ \begin{array}{l} 2000\text{€} \\ 500\text{€} \\ 200\text{€} \\ 500\text{€} \\ 300\text{€} \\ 4500\text{€} \end{array} \right.$

ca. 8000,- €

Gesamt:

ca. 60000,- €





## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8020/1 öff		Sachbearbeitung: Michael Gutmann AZ: 131.0 - Gu	27.04.2018
Gremium GR	Datum 17.05.2018	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung: 8020			

### Beschlussvorlage

**Freiwillige Feuerwehr Dettingen an der Erms  
hier: Vorstellung Feuerwehrbedarfsplan**

---

#### I. Beschlussantrag

Auf der Grundlage der Ergebnisse bzw. Eckpunkte des Feuerwehrbedarfsplans und nachfolgender Beratung schlägt die Verwaltung vor, folgende Beschlüsse zu fassen um mittelfristig diese umsetzen zu können.

1. Die zeitliche und inhaltliche Beschaffungsschiene für die Feuerwehrfahrzeuge soll nach Möglichkeit wie im Bedarfsplan dargestellt umgesetzt werden.
2. Die flächenmäßig dargestellte Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses soll auf eine Machbarkeit untersucht und bei positivem Ergebnis auch in einer Vorplanung weiter verfolgt werden.  
Entsprechende Finanzmittel sind im Haushaltsplan 2019 einzustellen.
3. Der Haushaltsplanansatz zur Fortbildung des Einsatzpersonals soll jährlich so ausreichend festgesetzt werden, dass eine verbesserte Qualifikation, qualitativ und quantitativ, des Einsatzpersonal zukünftig sichergestellt ist.

#### II. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen bei der Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplans machen sich zukünftig bemerkbar. Im Haushaltsplan 2019 werden erstmalig Finanzmittel hierfür bereitgestellt. Eine genaue Summe kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden.

### III. Sachverhalt

Grundlage des Feuerwehrbedarfsplans ist § 3 des Feuerwehrgesetzes. Dieser besagt „Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende **leistungsfähige** Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten“.

Hiermit war also Ziel des Bedarfsplans zu überprüfen ob die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dettingen einerseits zum jetzigen Zeitpunkt leistungsfähig ist und andererseits Empfehlungen zu geben die eine Leistungsfähigkeit schaffen und zukünftig auch erhalten.

Der Feuerwehrbedarfsplan wird in der Sitzung des Gemeinderats von dessen Verfasser Branddirektor Dipl.-Ing. Sebastian Fischer in einer komprimierten Fassung vorgestellt und erläutert.

Um die Leistungsfähigkeit zu überprüfen wird nach der Gefahrenanalyse des Ortes, die Gefahreinstufung und letztendlich die Rahmenbedingungen für ein Standardszenario festgelegt. Die Feuerwehr muss für dieses Szenario gerüstet sein, also leistungsfähig, darüber hinausgehende Szenarien sind mit Überlandhilfe (Definition über Alarm- und Ausrückeordnung AAO) abzudecken.

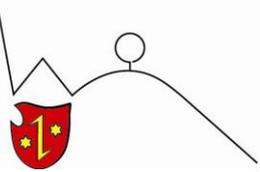
Die im Feuerwehrbedarfsplan aufgeführten Eckpunkte und Empfehlungen gründen auf diesem Standardszenario, bei dem die Säulen Einsatzmittel, Einsatzpersonal und Gebäude/Infrastruktur entsprechend angepasst werden müssen.

Mit den Resultaten des Feuerwehrbedarfsplans hat die Gemeinde Dettingen einen Leitfaden welche Säulen zukünftig welchen Stand haben müssen, bzw. wie dieser Stand gehalten werden kann.

Die Beschaffungsschiene Fahrzeuge ist schlüssig hinsichtlich der Leistungsfähigkeit Standardszenario und auch langfristig ausgerichtet.

Im Bereich Einsatzpersonal ist weiterhin die Jugendarbeit von herausragender Bedeutung, jedoch sollte auch hier Werbung zur Gewinnung „Neu-Mitglieder“ betrieben werden um quantitativ ausreichend aufgestellt zu sein und mit Fortbildungen auch ein qualitativ gutes Niveau des Einsatzpersonals weiterhin sicherzustellen.

Mittelfristig ist es das Ziel hinsichtlich des Gebäudes/Infrastruktur den Stand zu erreichen wie im Bedarfsplan dargestellt. Der Standort des Gerätehauses ist zentral und somit einsatztaktisch nicht schlecht. Durch diese zentrale Lage sind die geforderten Eintreffzeiten eingehalten. Eine Machbarkeitsstudie soll hier aber prüfen, ob die Empfehlungen und Eckpunkte an dem jetzigen Standort umgesetzt werden können, bzw. welche an diesem Standort umsetzbar sind. Primär soll mit allen Möglichkeiten versucht werden den jetzigen Standort (zentrale Lage) beizubehalten.



## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8035 öff		Sachbearbeitung: Anke Martini AZ: 085.42 - Ma	02.05.2018
Gremium GR	Datum 17.05.2018	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:			

### Beschlussvorlage

#### Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

---

#### I. Beschlussantrag

Die vorliegenden Bewerbungen gem. GR-Vorlage 8035-1 werden zur Aufnahme in die Vorschlagsliste gewählt. Sofern aus der Mitte des Gremiums weitere Vorschläge eingehen, werden diese ebenfalls zur Aufnahme in die Vorschlagsliste gewählt.

#### II. Finanzielle Auswirkungen

Keine

#### III. Sachverhalt

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 gewählten Schöffen endet am 31.12.2018.

Nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes haben die Gemeinden im Rahmen der Vorbereitung für diese Wahl Vorschlagslisten aufzustellen. Über eine Vorschlagsliste hat die Gemeinde Dettingen an der Erms mindestens 6 Personen als Schöffen dem Landgericht Tübingen für den Amtsgerichtsbezirk Bad Urach vorzuschlagen. Die Schöffen selbst werden vom Landgericht zum Ende des Jahres über ihre Wahl unterrichtet. Für die Gemeinde werden 3 ehrenamtliche Richter berufen.

Für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 war Herr Walter Werner, Neuffener Str. 46 als Schöffe beim Landgericht Tübingen berufen. Nach Auskunft des Schöffengerichts Reutlingen sind zur Zeit keine Dettinger als Schöffen beim Schöffengericht Reutlingen tätig.

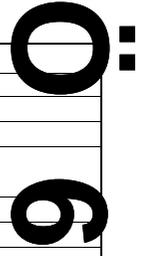
Die Aufstellung der Vorschlagsliste ist nach § 36, Abs 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich. Die Bildung der Vorschlagsliste erfolgt durch Wahl. Bei der Aufnahme eines Gemeinderatsmitgliedes in die Vorschlagsliste ist eine Befangenheit nicht gegeben. Die Wahl der Vorschlagsliste kann auch als Ganzes erfolgen.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, gegen die keine Hinderungsgründe nach § 32 bis 34 GVG (siehe GR-Vorlage 8035-2) vorliegen.

Die Gemeindeverwaltung hat durch mehrmalige öffentliche Bekanntmachung in „Dettingen Aktuell“ und im Internet auf die Aufnahme und Bewerbung von Personen in die Vorschlagsliste der Schöffen öffentlich aufgerufen. Daraufhin sind die in der GR-Vorlage 8035-1 aufgeführten Bewerbungen (sortiert nach Eingangsdatum) eingegangen. Aufgrund entsprechender Vorprüfung kann bestätigt werden, dass bei allen Bewerbern die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste (sowohl in formaler als auch in persönlicher Hinsicht) gegeben sind. Deshalb möchte die Verwaltung empfehlen, diese Bewerbungen auch zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zu wählen.

Dem Gemeinderat steht es natürlich frei, weitere Bewerber für die Aufnahme in die Vorschlagsliste aufzunehmen und zu wählen.

Informatorisch möchten wir darauf hinweisen, dass die Gemeindeverwaltung vom Landratsamt Reutlingen aufgerufen wurde, Ihnen ebenfalls einen Vorschlag für Jugendschöffen zu unterbreiten. Dieses Verfahren wird vom Jugendamt, LRA Reutlingen, durchgeführt. Daraufhin haben wir in unseren Veröffentlichungen auch auf diese Möglichkeit hingewiesen. Hier hat sich eine Person gemeldet, die wir an das Jugendamt weitergeleitet haben.

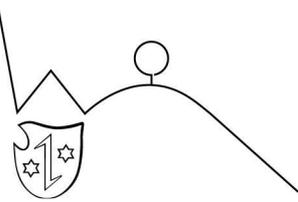


Vorschlagsliste für Schöffen																
Gemeinde:																
Amtsgerichtsbezirk																
für die Geschäftsjahre:		2019 - 2023														
14	14	0	14	7	14	12	14	14	14	14	14	14	14	14	10	0
Lfd. Nr.	Anrede	akad. Grad	Familienname	Geburtsname	Vornamen	Familienstand	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsort	Beruf	Staatsangeh.	PLZ	Wohnort	Straße Haus-Nr.	zum Zeitpunkt der Aufstellung in der Gemeinde wohnhaft	Bemerkung	Schöffentätigkeit
1	Frau		Wurster	Beck	Martina	verheiratet	19.09.1967	Metzingen	Verkäuferin	deutsch	72581	Dettingen an der Erms	Am Heiligenbrunnen 30	Ja	Interesse an der Aufklärung von Sachverhalten und junge Erwachsene zu einem sinnvollem Lebenswandel	
2	Herr		Ihle		Wolfgang	verheiratet	11.02.1957	Bernhausen /Esslingen	DV-Organisator in Altersteilzeit	deutsch	72581	Dettingen an der Erms	Hegelweg 7	Ja	Ausgeprägter Gerechtigkeitsinn und Vorurteilsfrei	
3	Herr		Bohn		Rainer	verheiratet	24.09.1966	Metzingen	Key Account Manager	deutsch	72581	Dettingen an der Erms	Richard-Wagner-Str. 51	Ja	Interesse an der Rechtsprechung	
4	Frau		Löwl		Anne	ledig	03.05.1972	Reutlingen	Beamtin im mittleren Fernmeldedienst	deutsch	72581	Dettingen an der Erms	Silcherstr. 31	Ja	Würde isch gerne ehrenamtlich engagieren	
5	Frau		Haas	Kleih	Ursula Susanne	verheiratet	08.05.1966	Urach, jetzt Bad Urach	Verwaltungsbearbeiterin im Kulturamt	deutsch	72581	Dettingen an der Erms	Mörikeweg 6	Ja		
6	Herr		Euchner		Manuel	ledig	23.09.1987	Nürtingen	Riegierrungsrat, Verwaltungsjurist	deutsch	72581	Dettingen an der Erms	Steigkeller 5	Ja	Interesse und Erfahrung am Recht, hohes Verantwortungsbewusstsein	
7	Frau		Pfleger	Keinath	Judith	verheiratet	04.05.1974	Urach, jetzt Bad Urach	Dipl. Sportwissenschaftlerin	deutsch	72581	Dettingen an der Erms	Gartenstr. 3	Ja	Jeder Mensch hat ein gerechtes und vorurteilfreies Urteil verdient. Ich möchte dazu beitragen.	
8	Frau		Wittmann	Rungas	Daniela	verheiratet	30.08.1963	Gaildorf	Sachbearbeiterin im Versand	deustch	72581	Dettingen an der Erms	Silcherstr. 6	Ja	Ist ein Ehrenamt	









Gemeindeverwaltung  
Dettingen an der Erms  
Hauptamt

06. März 2018  
082.42 - Ma

## Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz nach §§ 28- 36 GVG

### Vierter Titel Schöffengerichte

#### § 28 [Zuständigkeit des Schöffengerichts]

Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Strafrichter entscheidet, bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

#### § 29 [Zusammensetzung; erweitertes Schöffengericht]

- (1) Das Schöffengericht besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Vorsitzender sein.
- (2) Bei Eröffnung des Hauptverfahrens kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Zuziehung eines zweiten Richters beim Amtsgericht beschlossen werden, wenn dessen Mitwirkung nach dem Umfang der Sache notwendig erscheint. Eines Antrages der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht, wenn ein Gericht höherer Ordnung das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet.

#### § 30 [Befugnisse der Schöffen]

- (1) Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter beim Amtsgericht aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können.
- (2) Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Richter beim Amtsgericht erlassen.

#### § 31 [Ehrenamtliche Tätigkeit des Schöffen]

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

### **§ 32 [Unfähigkeit zum Schöffenamts]**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

### **§ 33 [Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen]**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

### **§ 34 [Weitere nicht zu berufende Personen]**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

### § 35 [Ablehnung des Schöffen]

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
  - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
  - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
  - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, daß die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

### § 36 [Vorschlagsliste]

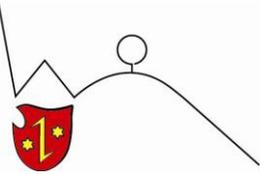
(1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.

(2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muß Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

(3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 bestimmt sind. <sup>2</sup>Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.





## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8007 öff		Sachbearbeitung: Christine Leuze AZ: 023.22; 632.6 - Lz	08.05.2018
Gremium GR	Datum 17.05.2018	Behandlungszweck/-art Kenntnisnahme öffentlich	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:			

### Informationsvorlage

#### Information des Gemeinderats über erteilte Auflagen, Befreiungen bzw. Ausnahmen bei laufenden Bauvorhaben

---

#### Sachverhalt

Die Untere Baurechtsbehörde hat folgende Ausnahmen und Befreiungen im Zusammenhang mit Baugenehmigungen zugelassen und erteilt:

- a) Errichtung einer Gasefarm, Flst. Nr. 4320, Max-Eyth-Str. 6:
  - Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze gem. § 31 Abs. 2 BauGB
- b) Erstellung eines Carports in Leichtbauweise, Flst. Nr. 12306, Glückstraße 17:
  - Zulassung der Errichtung des Carports vor der südlich verlaufenden Baugrenze (anteilig) gem. § 23 Abs. 5 BauNVO
- c) Veränderte Ausführung (BTB-Nr. G 65/2015): Stellplatzänderung, Flst. Nr. 2389/1, Johannesstraße 11/1:
  - Zulassung des Stellplatzes vor der straßenseitig verlaufenden Baulinie gem. § 23 Abs. 5 BauNVO
- d) Wohnhausumbau und Aufbau einer Dachgaube, Ausbau 2. Dachgeschoss, Flst. Nr. 2214, Daimlerstraße 4:
  - Zulassung
    - des Podestes vor der südlich verlaufenden Baulinie (straßenseitig) gem. § 23 Abs. 2 BauNVO
    - der ebenerdigen Terrasse in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche vor der südlich verlaufenden Baulinie gem. § 23 Abs. 5 BauNVO

- e) Erhöhung des Bestands-Carports, Flst. Nr. 12534/4, Herdweg 82:
- Befreiung für die Überschreitung der bebauungsplanmäßig festgesetzten Garagen-/Carporthöhe gem. § 31 Abs. 2 BauGB
- f) Teileinhausung Terrasse, Erweiterung Terrasse, Errichtung von 3 PKW-Stellplätzen, Errichtung Dachterrasse auf Garage, Neubau Gartenhaus, Flst. Nr. 1129, Am Bodenweg 13:
- Zulassung der Errichtung von 3 Stellplätzen sowie einer Müllbox vor der nördlich (straßenseitig) verlaufenden Baulinie gem. § 23 Abs. 5 BauNVO
- g) Neubau Lagerhalle mit Gästehaus, Büro und Betriebsinhaberwohnung, Flst. Nr. 13284, Benzstraße 2:
- Zulassung
    - der Stellplätze in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 23 Abs. 5 BauNVO
    - der Überschreitung der nördlich verlaufenden Baugrenze durch den Dachvorsprung gem. § 23 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 5 Abs. 6 Nr. 1 LBO
  - Ausnahme für die Errichtung einer Betriebsinhaberwohnung im Gewerbegebiet gem. § 31 Abs. 1 BauGB
- h) Einbau Pressenkeller, Errichtung Hofüberdachung, Rückbau und Wiederherstellung Fassade und Dach im Bereich Pressenkeller, Flst. Nr. 4340, Max-Eyth-Str. 10-14:
- Befreiung für die teilweise Überschreitung der Baugrenze durch die Überdachung gem. § 31 Abs. 2 BauGB
- i) Neubau Mehrfamilienhaus mit Doppelgarage und Carport, Flst. Nr. 12402, Lessingweg 16:
- Befreiung für die teilweise Überschreitung der Baugrenze durch dem Carport (Abweichung vom Bebauungsplan) gem. § 31 Abs. 2 BauGB
  - Zulassung einer geringfügigen Überschreitung der westlichen Baugrenze durch die Balkone gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
  - Zulassung der Stellplätze (teilweise) vor der straßenseitig verlaufenden Baugrenze gem. § 23 Abs. 5 BauNVO
- j) Veränderte Ausführung zu BTB-Nr. G 39/2013 (9 Stellplätze im westlichen Grundstücksbereich, Grünflächen, Fahnenmasten, östliche Feuerwehrezufahrt), Flst. Nr. 13314, Kappishäuser Straße 71:
- Befreiung für die Errichtung von drei Fahnenmasten zur Eigenwerbung auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche / in der privaten Grünfläche gem. § 31 Abs. 2 BauGB
  - Zulassung von 9 Stellplätzen in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche gem § 23 Abs. 5 BauNVO nach Ermessen
- k) Neubau Doppelhaushälfte mit Carport, Flst. Nr. 13251, Buchenweg 4:
- Ausnahme für die Errichtung eines Carport mit 1 m Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche (Stauraum seitlich zur Straße) gem. § 31 Abs. 1 BauGB

- l) Neubau Einfamilienhaus mit Carport und Müllraum, Flst. Nr. 3438, Fliederweg 4:
- Befreiung für die Errichtung einer Fahrradgarage, eines Carports, eines Stellplatzes und des Hauptgebäudes (jeweils teilweise) vor der straßenseitig verlaufenden Baugrenze gem. § 31 Abs. 2 BauGB
- m) Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Flst. Nr. 991, Bergstr. 7:
- Befreiung für die Errichtung einer Garage und eines Geräteraumes in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 31 Abs. 2 BauGB
- n) Balkonerweiterung , Flst. Nr. 9195, Neuffener Straße 66:
- Befreiung für die teilweise Überschreitung der straßenseitig verlaufenden Baulinie durch den Balkon gem. § 31 Abs. 2 BauGB
- o) Nutzungsänderung und Anbau im Erdgeschoss , Flst. Nr. 7731/1, Sulzweg 6:
- Zulassung von Stellplätzen in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 23 Abs. 5 BauNVO
- p) Neubau Büro-, Entwicklungs- und Produktionsgebäude , Flst. Nr. 4320, Max-Eyth-Straße 6:
- Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze an der nördlichen Gebäudeecke und im Bereich der östlichen Baugrenze sowie die Anlegung von Stellplätzen innerhalb der Pflanzgebotsfläche gem. § 31 Abs. 2 BauGB
- q) Abbruch bestehende Garage, Neubau Doppelgarage mit Terrasse und Aufgangstreppe in Stahlkonstruktion, Flst. Nr. 12106/4, Glückstraße 38:
- Befreiung für die Überschreitung der nördlich verlaufenden Baugrenze durch die Garage / Dachterrasse gem. § 31 Abs. 2 BauGB

## Anlage

Planunterlagen (Drucksachen-Nr. 8007-1 bis 8007-17)



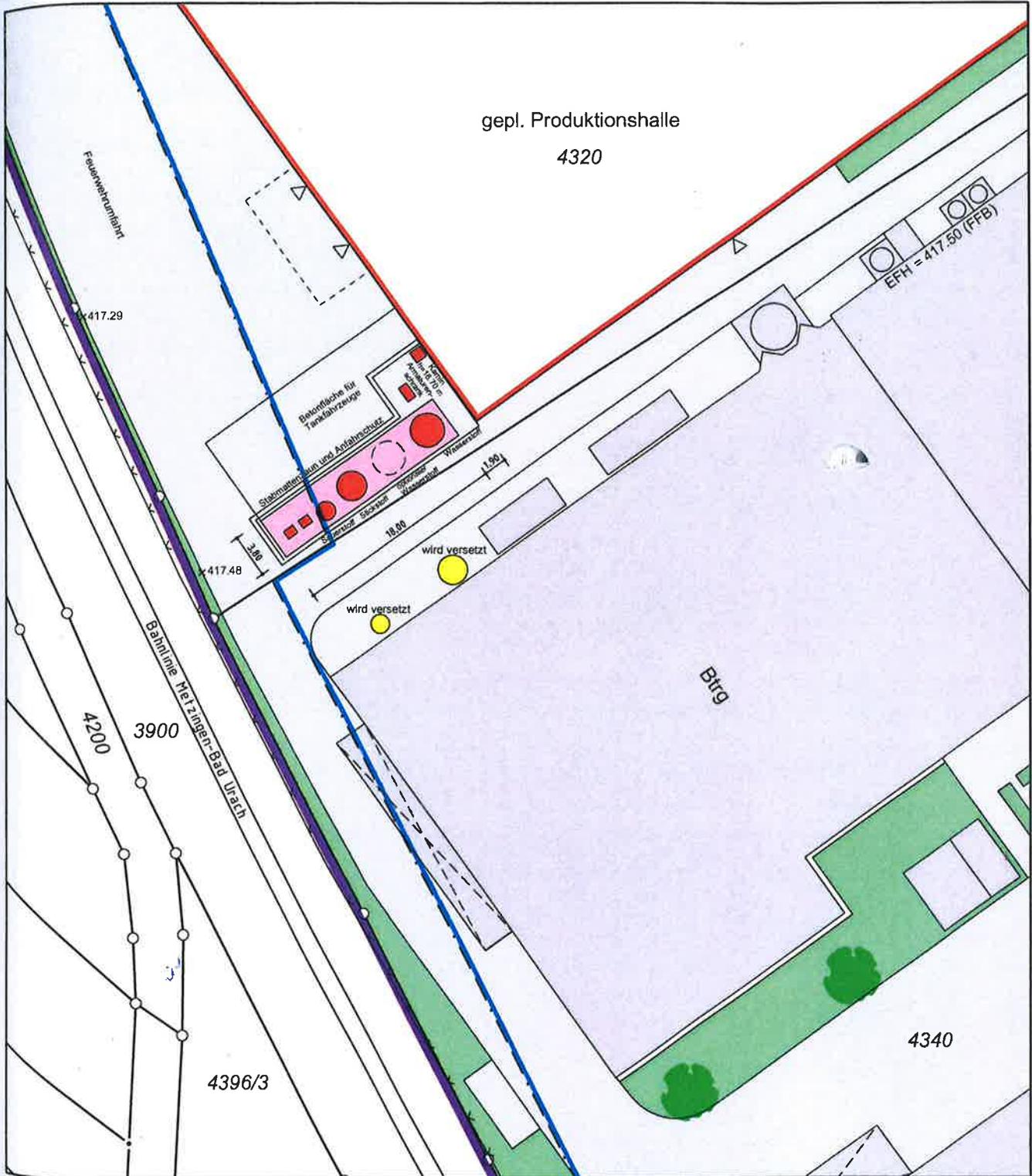
# Ö 7

Drucksachen-Nr.: 8007-1

Landkreis: Reutlingen  
Gemeinde: Dettingen  
Gemarkung: Dettingen

# Lageplan

- zeichnerischer Teil -  
zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)



Maßstab 1:500

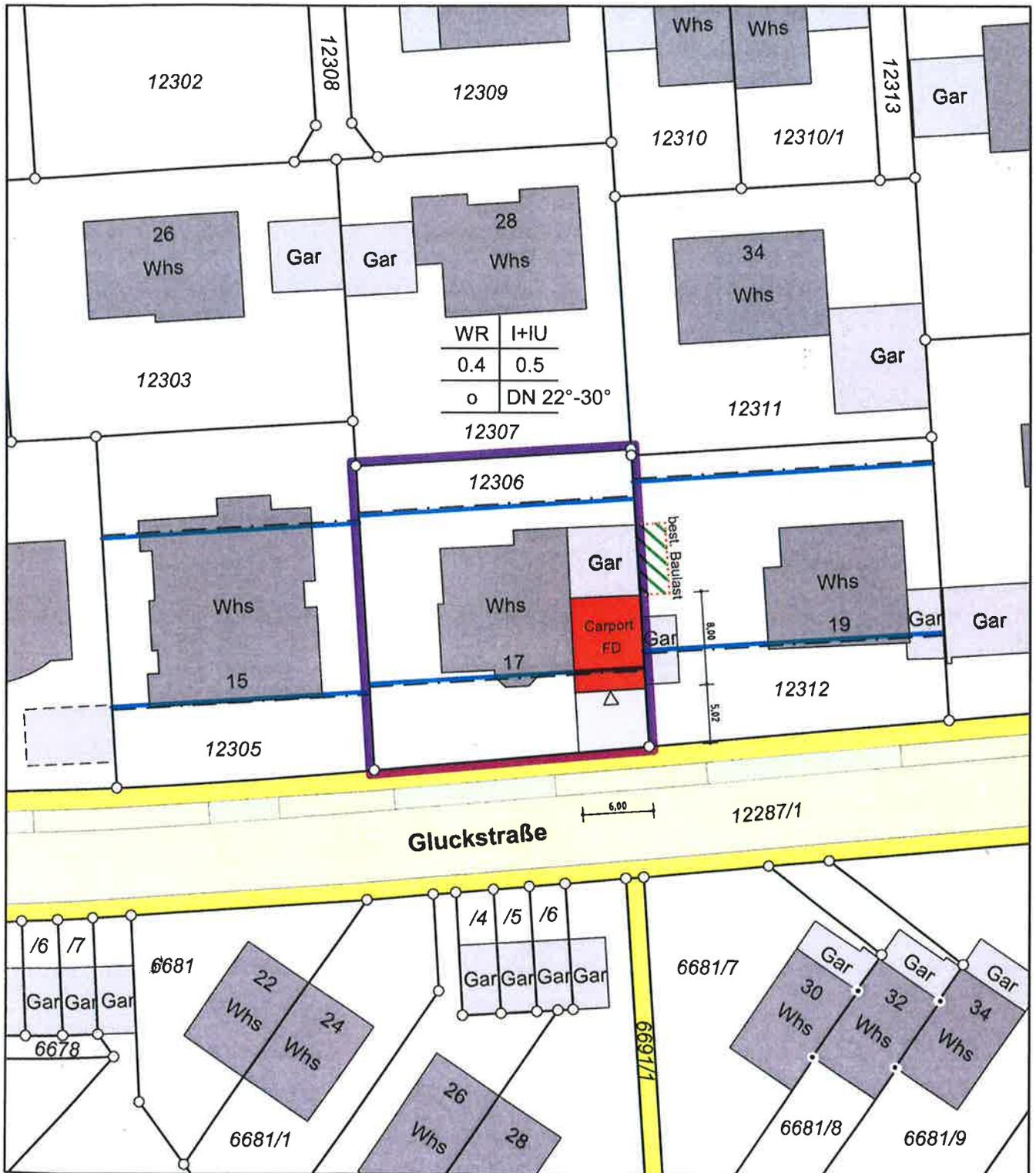
Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
nach dem neuesten Stand gefertigt,  
und nach § 4 Abs.4 LBOVVO ausgearbeitet.  
Datum Der Sachverständige  
18.08.2017

Landkreis: Reutlingen  
 Gemeinde: Dettingen  
 Gemarkung: Dettingen

# Lageplan

- zeichnerischer Teil -

zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)



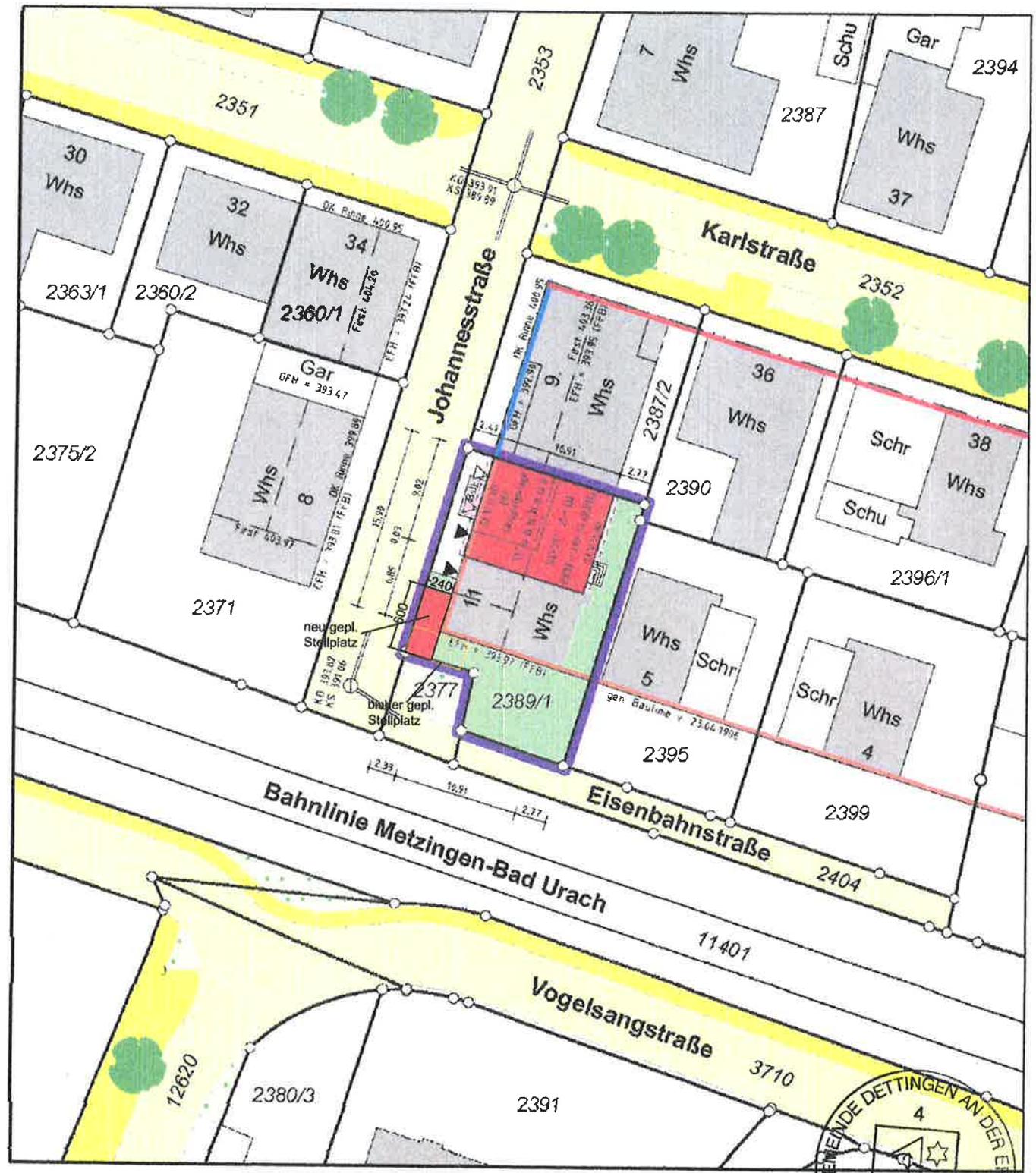
Maßstab 1:500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
 nach dem neuesten Stand gefertigt,  
 und nach § 4 Abs 4 LBOVVO ausgearbeitet  
 Datum 31.08.2017 Der Sachverständige

Landkreis: Reutlingen  
Gemeinde: Dettingen  
Gemarkung: Dettingen

# Lageplan

- zeichnerischer Teil -  
zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)



ZEICHNUNG: LAGEPLANSKIZZE      PLANUNG:  
Maßstab: 1/500  
Datum : 04.08.2017



# Lageplan

1:500

Gemeinde: 72581 Dettingen  
Daimlerstr. 4

FW.11  
wird als Zufahrt  
aufgehoben

nach Urach

2204

MI	II
0.4	0.8
-	0

213

Baulinie

Aufbau  
Dachgaube

2.34 + 4.88 + 3.04

Ausbau 2. DG

Terrasse

2211

FW

Anbau Terrasse

O.W. 112

389.914

DAIMLERSTR.

389.910

Gen. Bauv. 31.1.1929 wird aufgehoben

HENSTRASSE

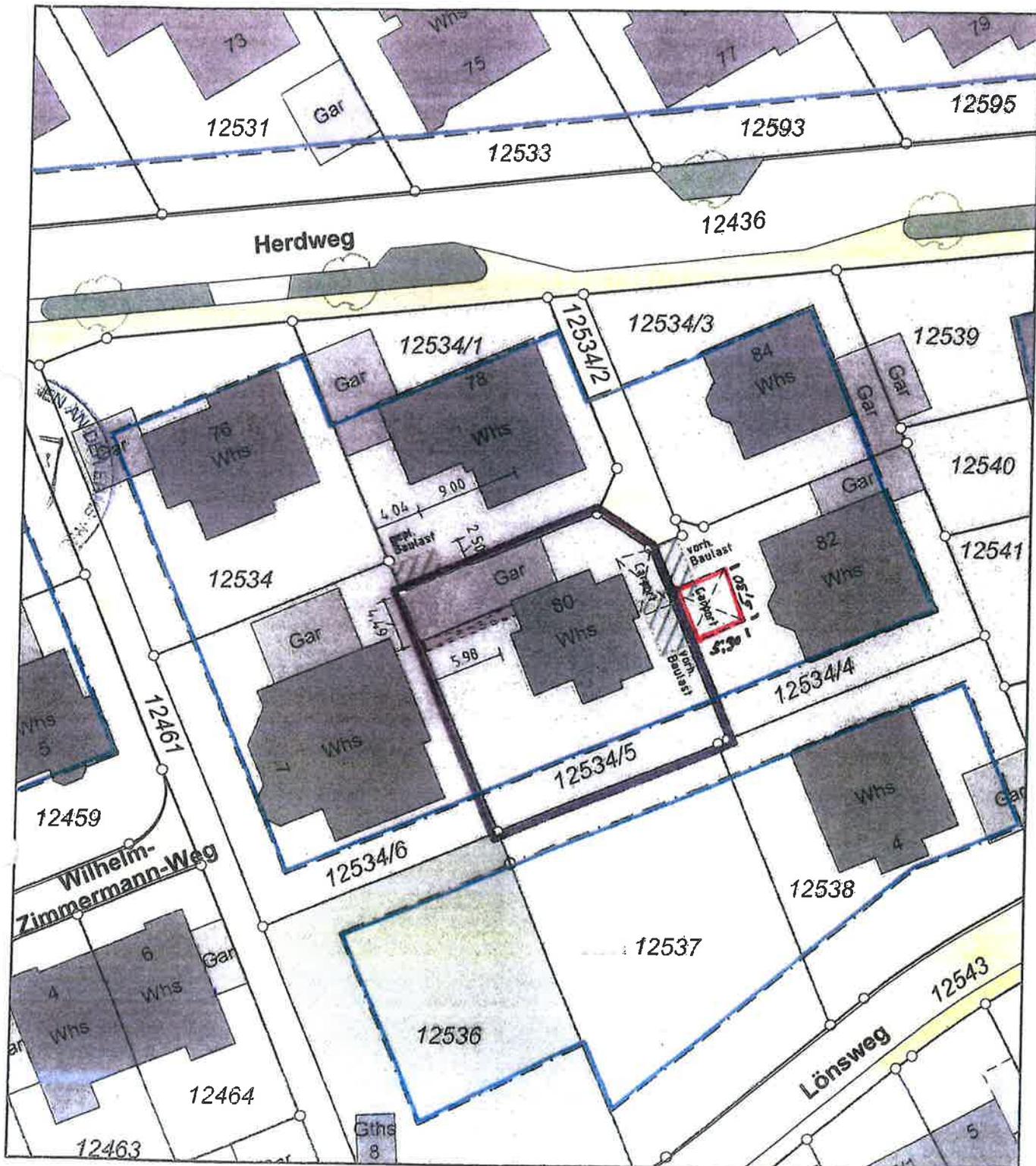
blau geändert  
(21.11.17  
J. M.

gefertigt:  
19.09.17

Landkreis: Reutlingen  
 Gemeinde: Dettingen  
 Gemarkung: Dettingen

# Lageplan

- zeichnerischer Teil -  
 zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)



Maßstab 1:500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
 nach dem neuesten Stand gefertigt,  
 und nach § 4 Abs 4 LBOVVO ausgearbeitet  
 Datum Der Sachverständige

14.02.2014/

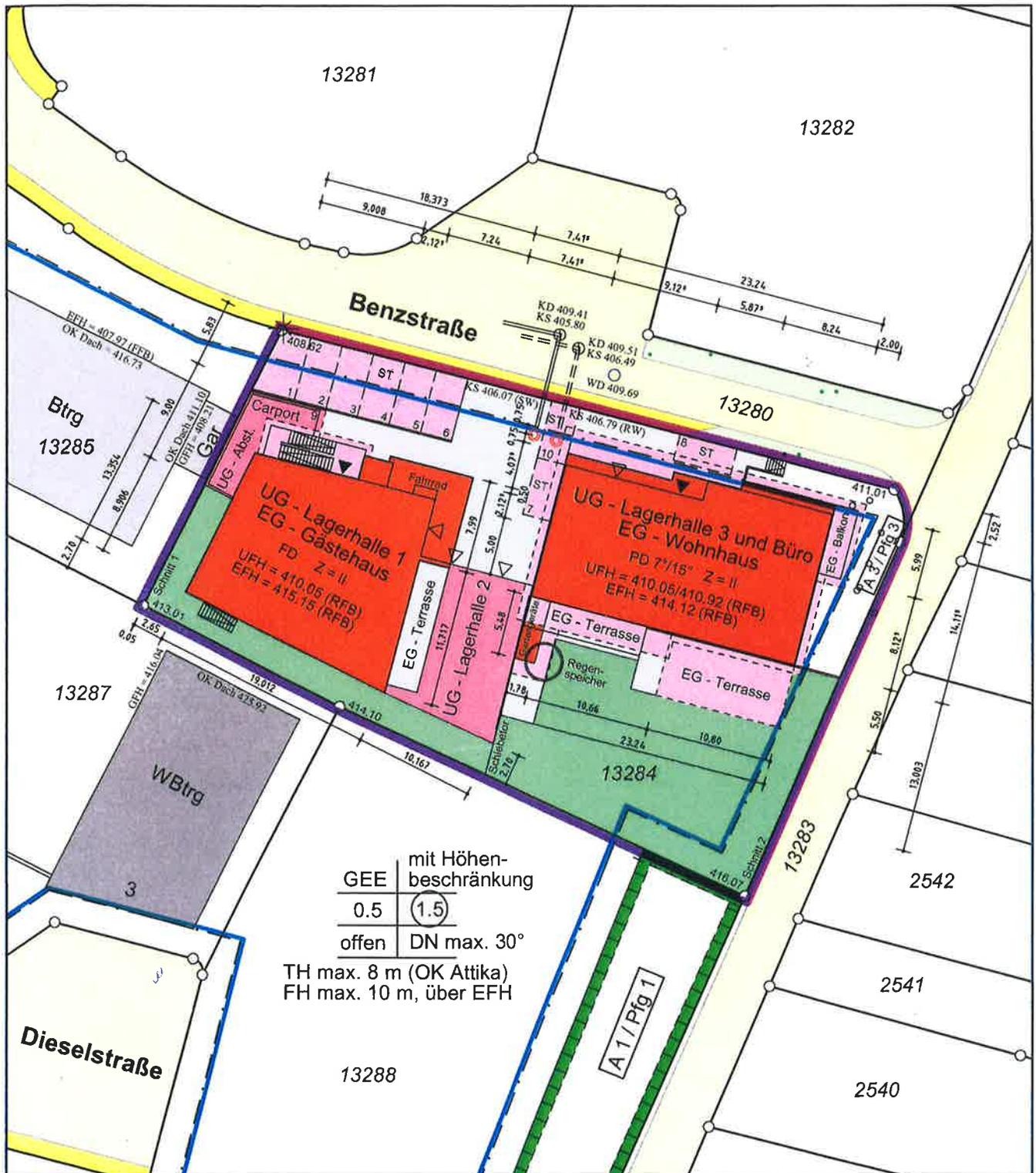
28.11.2017



Landkreis: Reutlingen  
 Gemeinde: Dettingen  
 Gemarkung: Dettingen

# Deckblatt zum Lageplan

vom: 17.05.2017



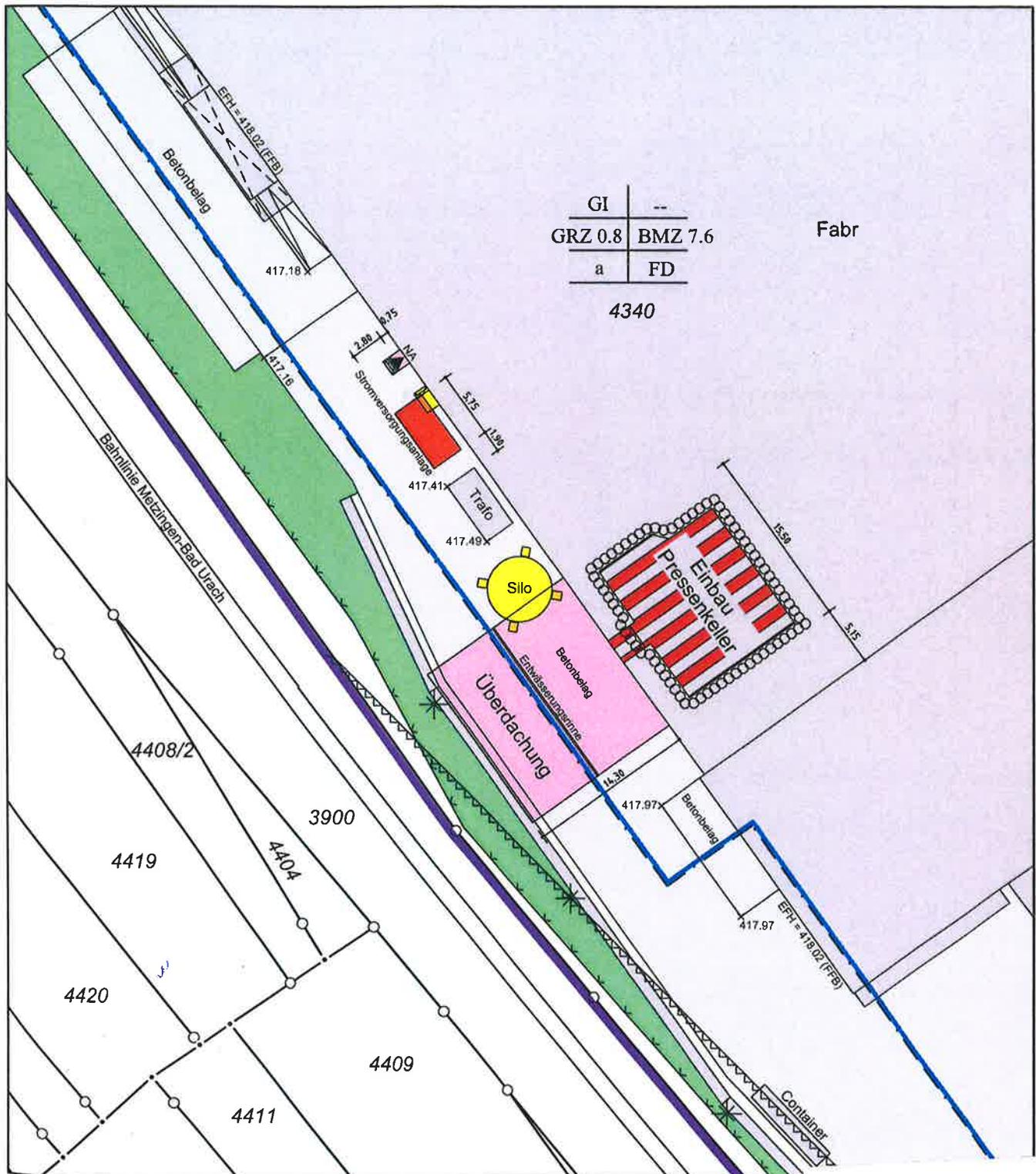
Maßstab 1:500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
 nach dem neuesten Stand gefertigt  
 und nach § 4 LBOVVO ausgearbeitet.  
 Datum: Der Sachverständige  
 18.10.2017

Landkreis: Reutlingen  
 Gemeinde: Dettingen  
 Gemarkung: Dettingen

# Lageplan

- zeichnerischer Teil -  
 zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)



Maßstab 1:500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
 nach dem neuesten Stand gefertigt,  
 und nach § 4 Abs.4 LBOVVO ausgearbeitet.  
 Datum  
 19.09.2017

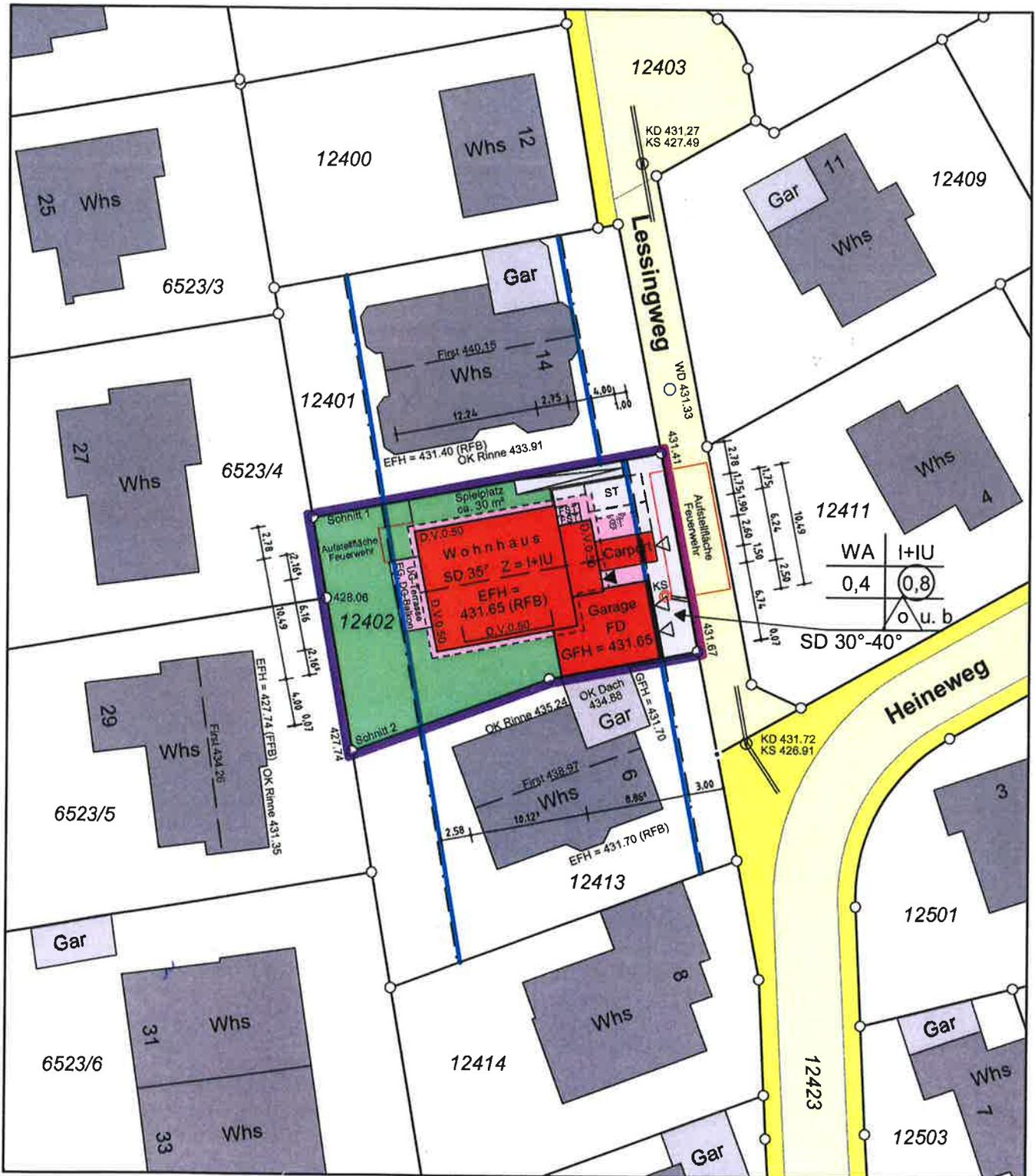
# Lageplan

- zeichnerischer Teil -

zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)



Landkreis: Reutlingen  
 Gemeinde: Dettingen  
 Gemarkung: Dettingen



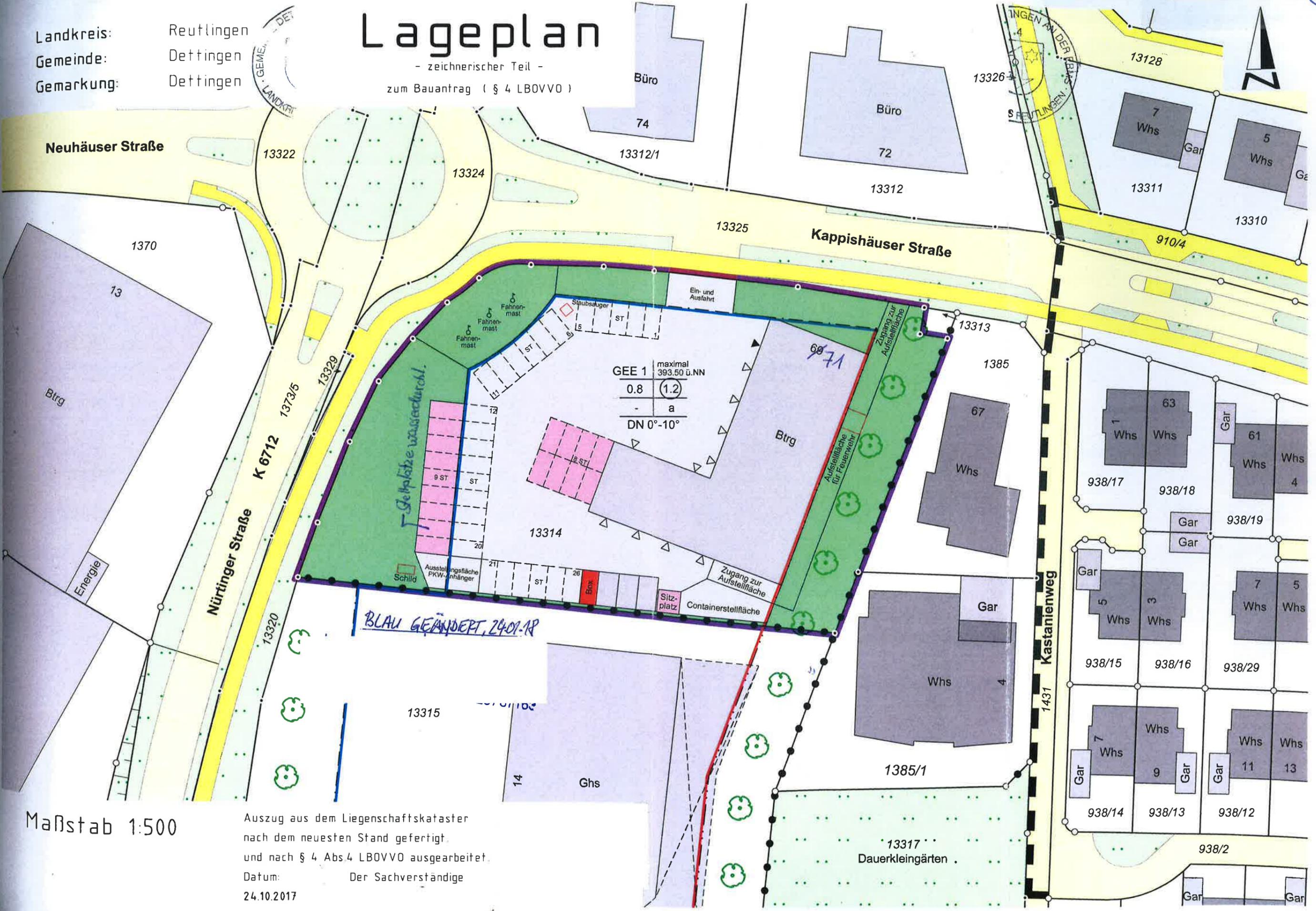
Maßstab 1:500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
 nach dem neuesten Stand gefertigt,  
 und nach § 4 Abs.4 LBOVVO ausgearbeitet.  
 Datum Der Sachverständige  
 21.09.2017

Landkreis: Reutlingen  
Gemeinde: Dettingen  
Gemarkung: Dettingen

# Lageplan

- zeichnerischer Teil -  
zum Bauantrag ( § 4 LBOVVO )



*BLAU GEÄNDERT, 24.01.18*

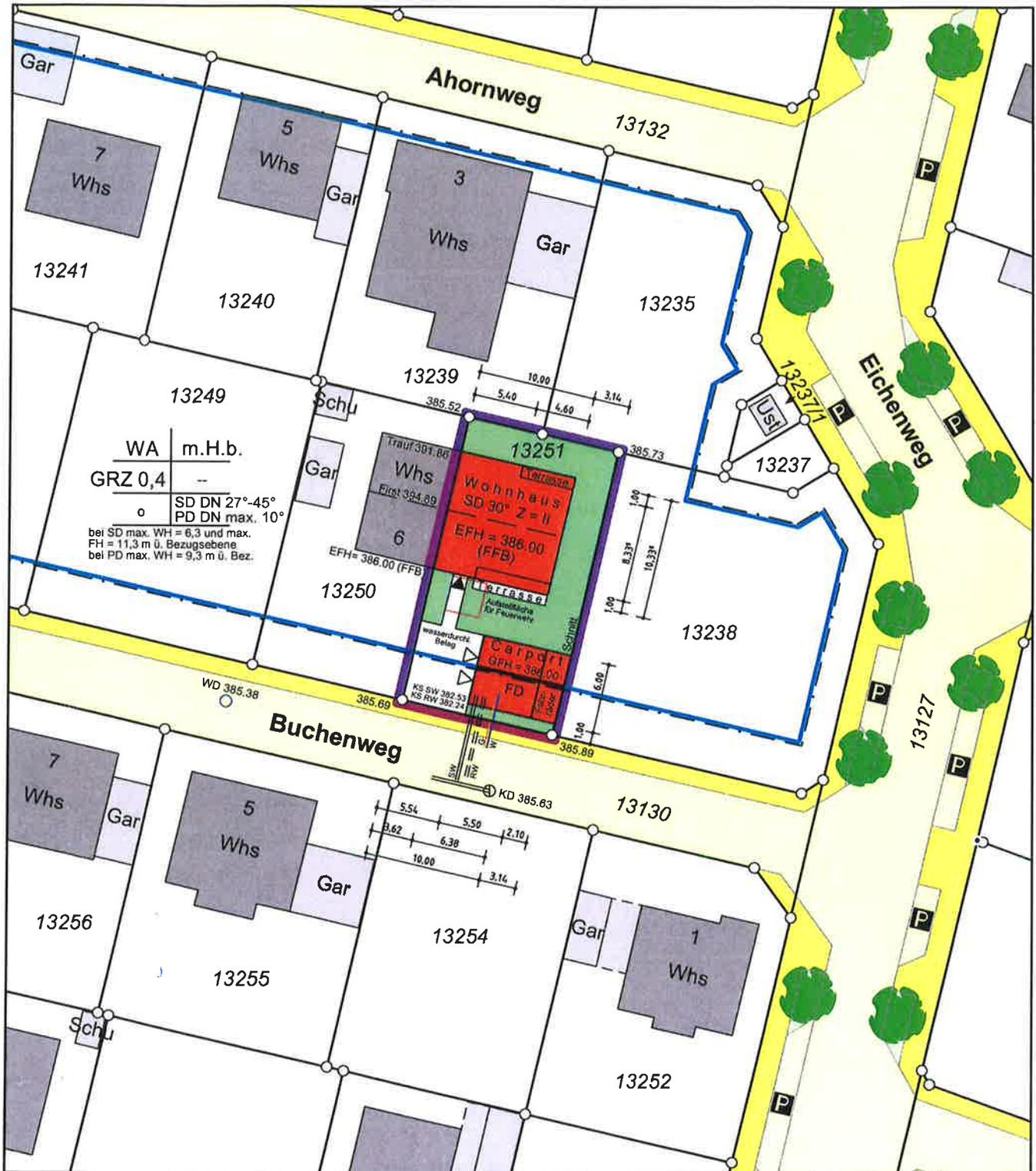
Maßstab 1:500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
nach dem neuesten Stand gefertigt,  
und nach § 4 Abs.4 LBOVVO ausgearbeitet.  
Datum: 24.10.2017  
Der Sachverständige

Landkreis: Reutlingen  
 Gemeinde: Dettingen  
 Gemarkung: Dettingen

# Lageplan

- zeichnerischer Teil -  
 zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)



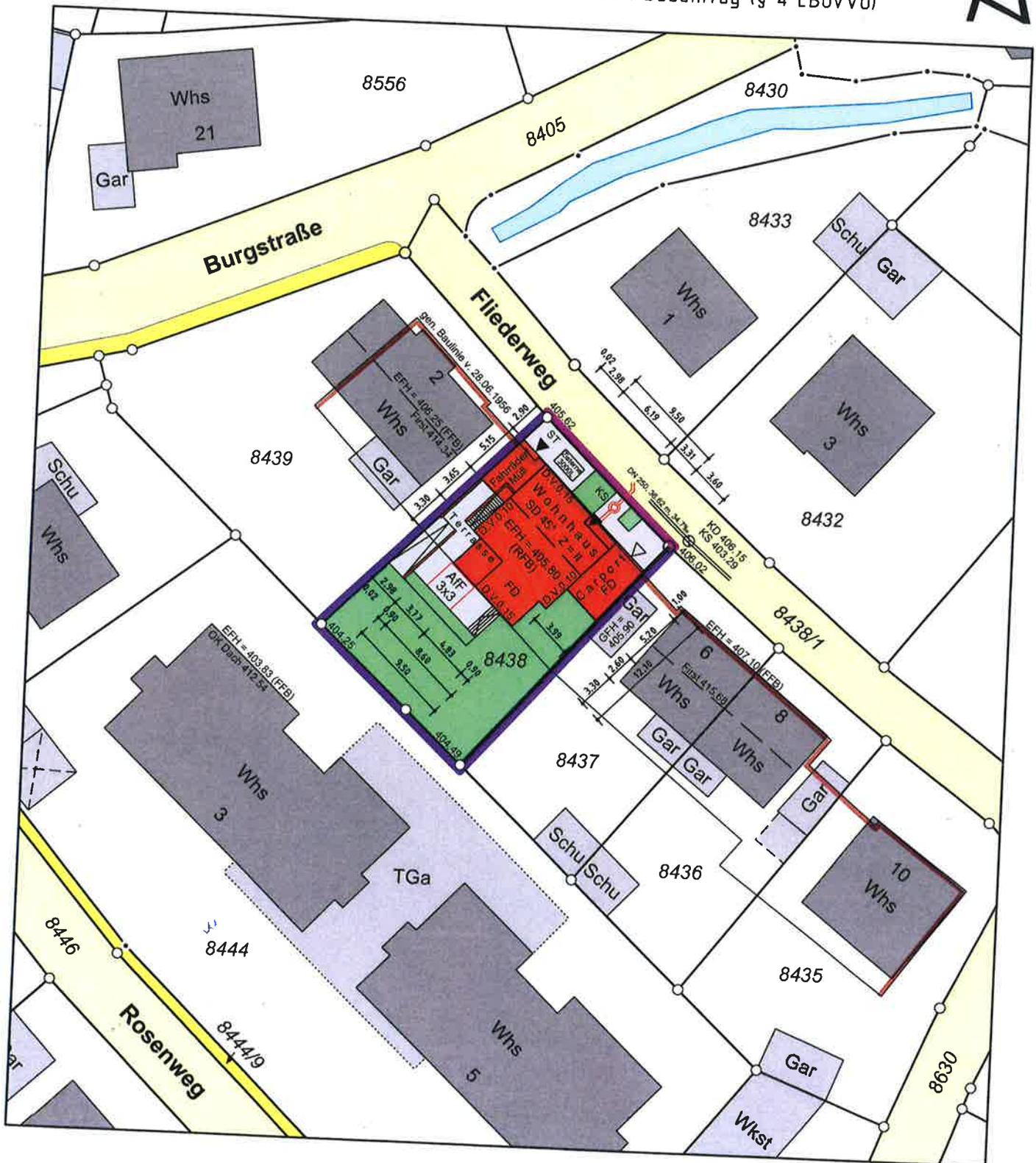
Maßstab 1:500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
 nach dem neuesten Stand gefertigt,  
 und nach § 4 Abs 4 LBOVVO ausgearbeitet  
 Datum Der Sachverständige  
 24.10.2017

Landkreis: Reutlingen  
Gemeinde: Dettingen  
Gemarkung: Dettingen

# Lageplan

- zeichnerischer Teil -  
zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)



Maßstab 1:500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
nach dem neuesten Stand gefertigt,  
und nach § 4 Abs 4 LBOVVO ausgearbeitet.  
Datum 20.12.2017  
Der Sachverständige

# LAGEPLAN

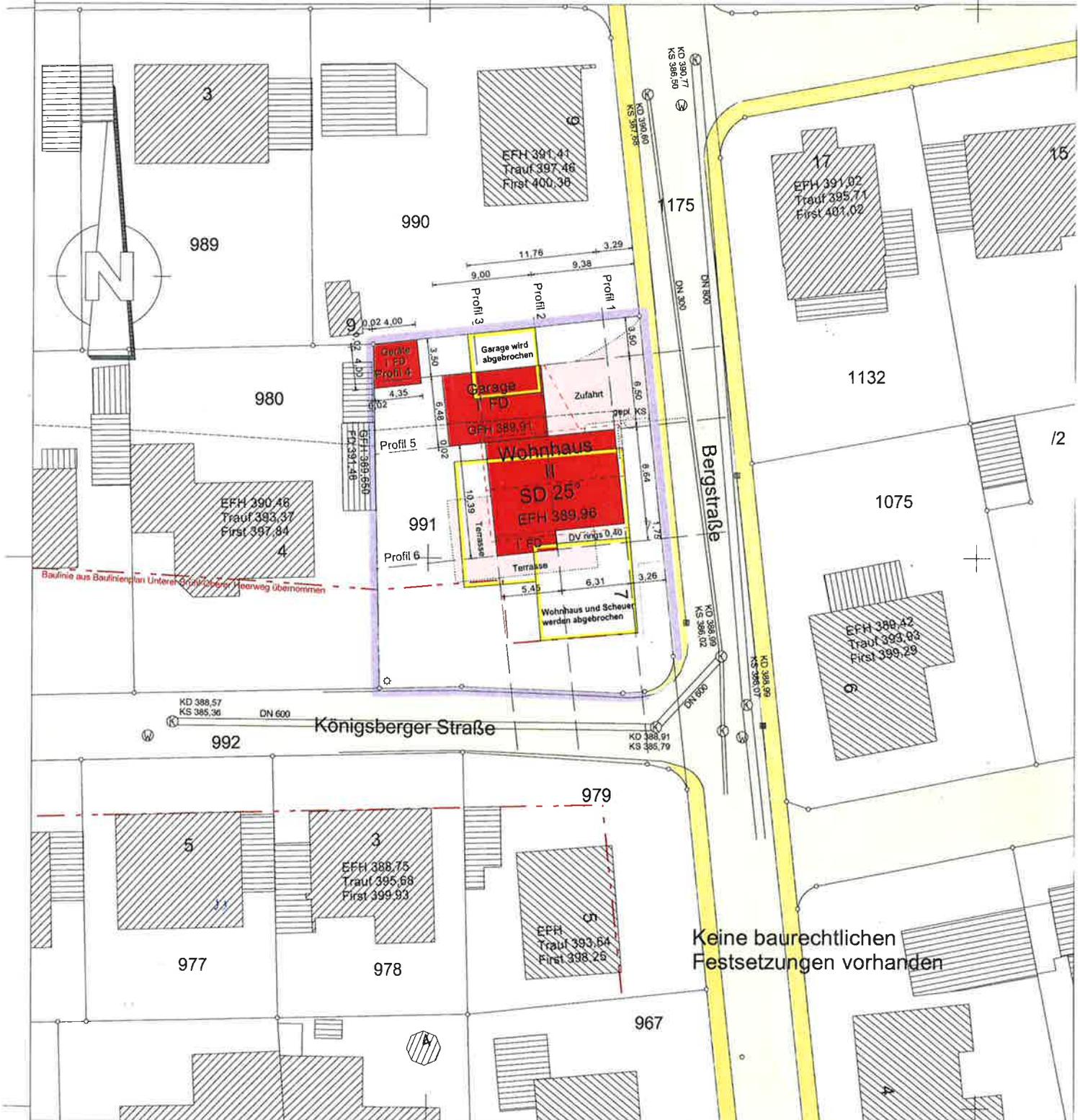
## Deckblatt

zeichnerischer Teil  
zum Bauantrag (§4 LBOVVO)

Kreis: Reutlingen

Gemeinde: Dettingen/Erms

Gemarkung: Dettingen/Erms



Lageplanfertiger/in

Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
gefertigt und nach §5 Abs.2  
LBOVVO ausgearbeitet  
Sulz a.N., den 08.11.2017  
Deckblatt gefertigt 23.01.2018

Für die Darstellung und Vollständigkeit evtl.  
vorhandener ober- und unterirdischer  
Versorgungsleitungen wird keine  
Gewähr übernommen.

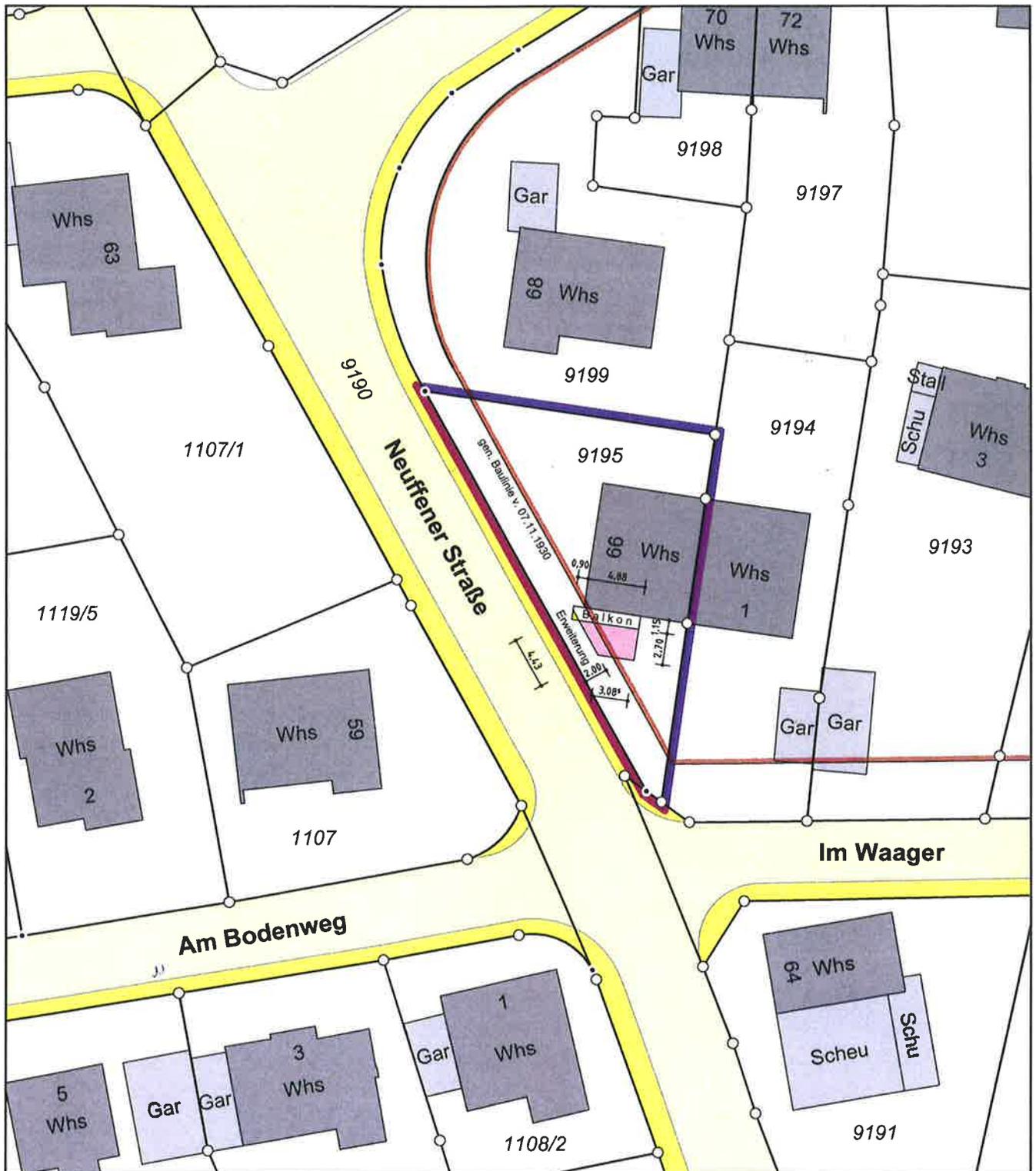
Maßstab 1:500

Landkreis: Reutlingen  
Gemeinde: Dettingen  
Gemarkung: Dettingen

# Lageplan

- zeichnerischer Teil -

zum Bauantrag (§ 4 LBOVV0)



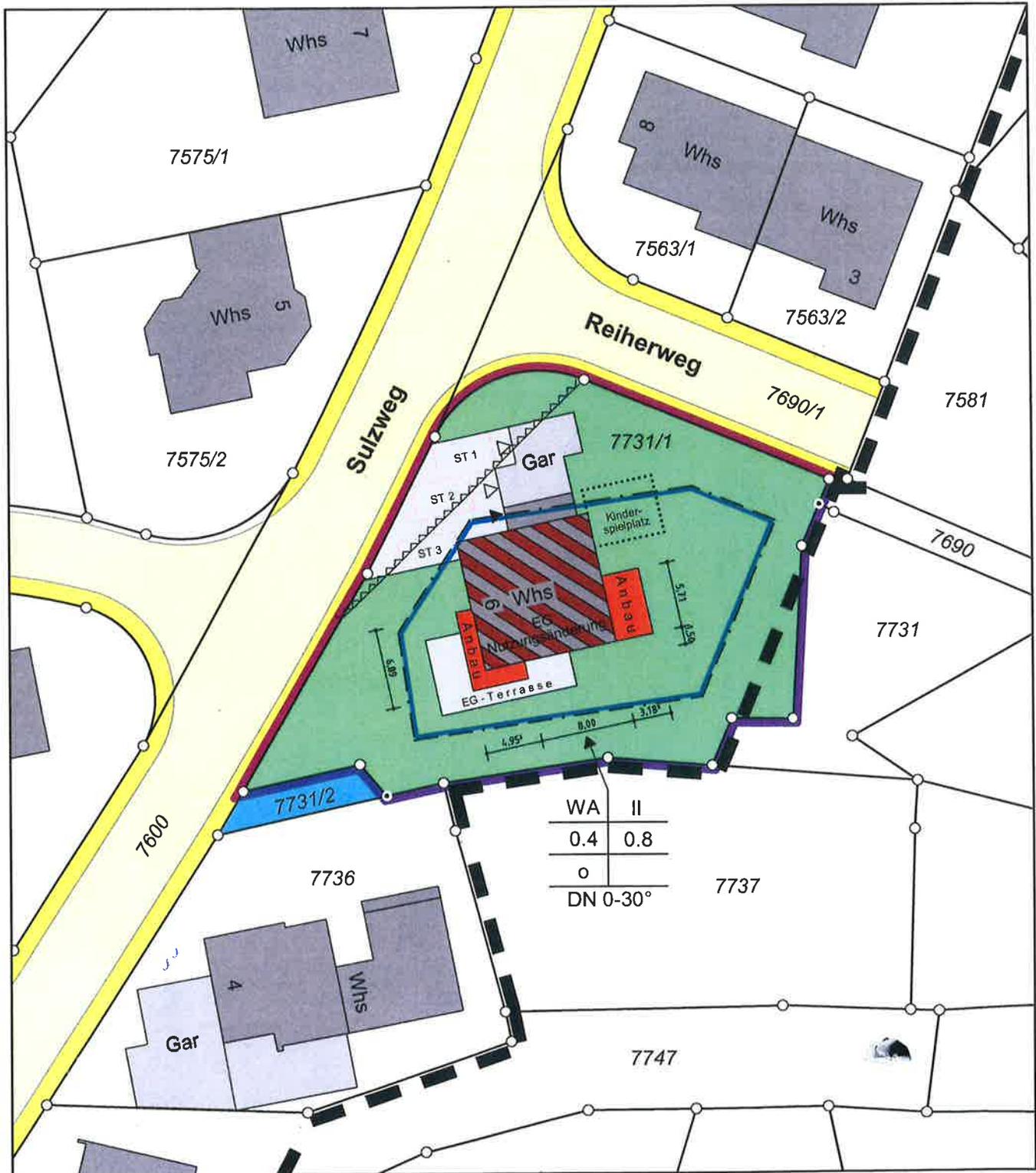
Maßstab 1:500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
nach dem neuesten Stand gefertigt,  
und nach § 4 Abs.4 LBOVV0 ausgearbeitet.  
Datum Der Sachverständige  
13.02.2018

Landkreis: Reutlingen  
 Gemeinde: Dettingen  
 Gemarkung: Dettingen

# Lageplan

- zeichnerischer Teil -  
 zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)



Maßstab 1:500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
 nach dem neuesten Stand gefertigt,  
 und nach § 4 Abs 4 LBOVVO ausgearbeitet  
 Datum Der Sachverständige

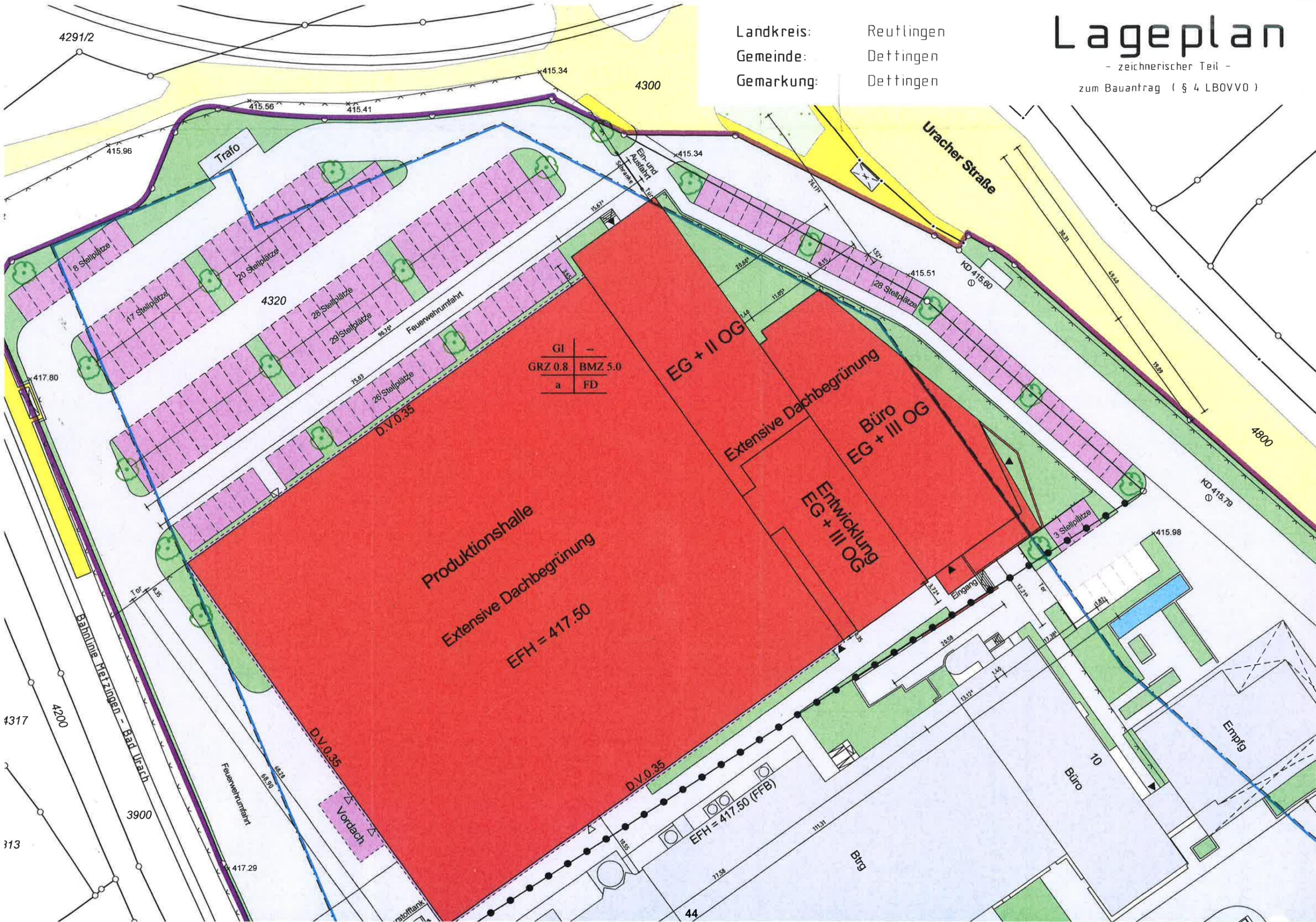
19.01.2018

*i.A. M. M. M.*

# Lageplan

- zeichnerischer Teil -  
zum Bauantrag ( § 4 LBOVVO )

Landkreis: Reutlingen  
Gemeinde: Dettingen  
Gemarkung: Dettingen



GI	-
GRZ 0.8	BMZ 5.0
a	FD

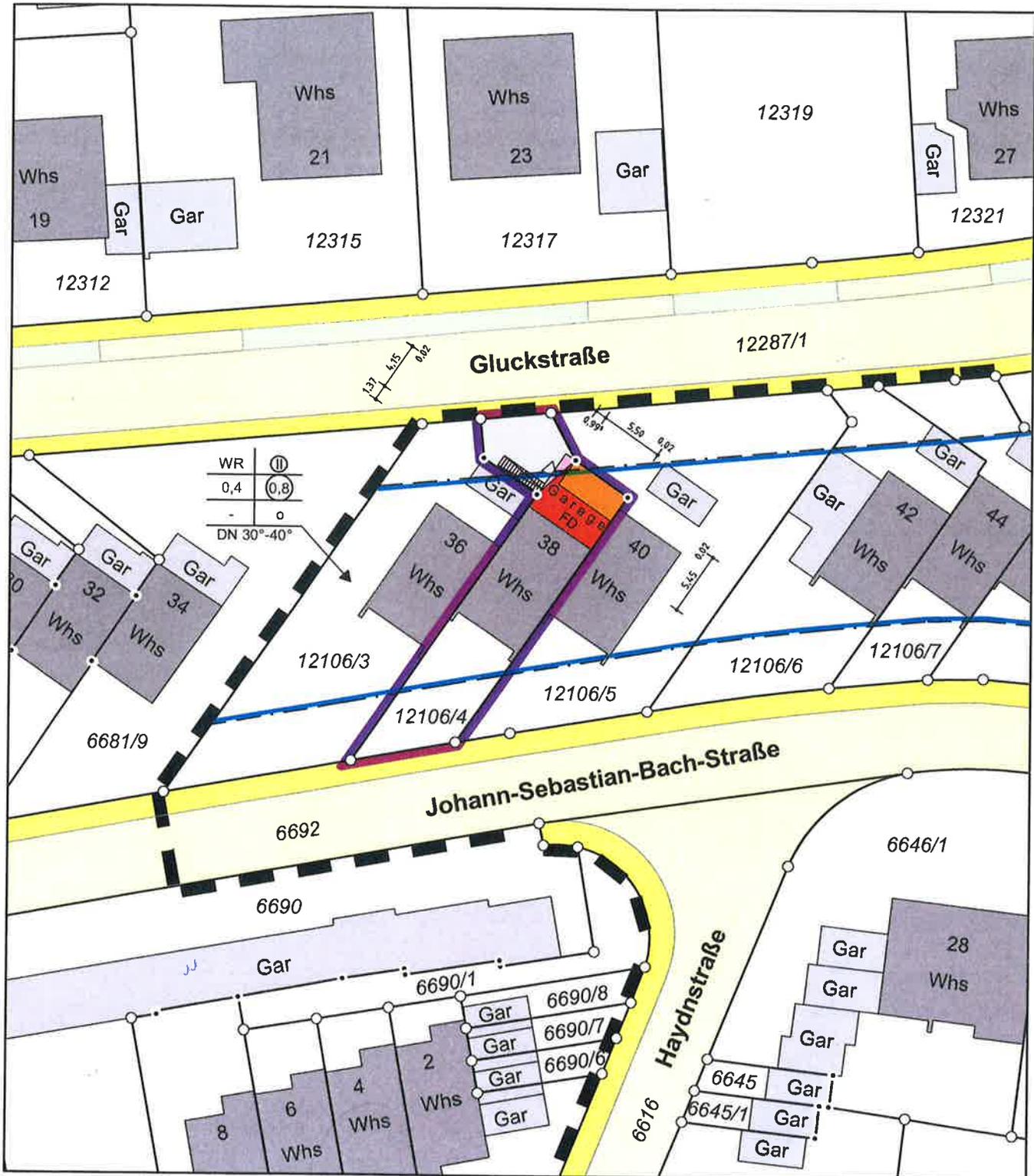
Q

Landkreis: Reutlingen  
 Gemeinde: Dettingen  
 Gemarkung: Dettingen

# Lageplan

- zeichnerischer Teil -

zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)



Maßstab 1:500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
 nach dem neuesten Stand gefertigt,  
 und nach § 4 Abs.4 LBOVVO ausgearbeitet  
 Datum Der Sachverständige  
 07.02.2018

*JA MWM*